



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau,
Hebezeuge, Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstraße 45, Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Fachtagung „Arbeitsicherheit beim Betrieb von Krananlagen“

Termine 2007:

13.06.2007	Berlin
15.10.2007	München
16.10.2007	München
04.12.2007	Hamburg

Folgende Themenkomplexe sind geplant:

- Vorschriftenentwicklung national und europäisch
- Schwerpunkte bei der Prüfung und beim Betrieb von Kranen
- Erfahrungen mit Hubseilen
- Spezielle Prüfhinweise für Turmdrehkrane

Gegenüber den Veranstaltungen im Jahr 2006 werden neue Erkenntnisse und Weiterentwicklungen vorgetragen und diskutiert.

Durch die Teilnahme an dieser Fachtagung kommen die durch die Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen ihrer Verpflichtung entsprechend Punkt 3.6 der „Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (BGG 924/ZH 1/518) - Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen des Fachausschusses „Hebezeuge“ - nach.

Ausbildung (Qualifizierung) und Zertifizierung von Sachverständigen und anderen Personen für die Prüfung von Kranen

Unter Beachtung zukünftiger nationaler (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung), europäischer (EN) und weltweiter (ISO) Verfahrensweisen zur Prüfung von Maschinen und technischen Geräten durch **Sachverständige** und andere Personen kommt der Ausbildung dieser Personen eine besondere Bedeutung zu.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (BGV D6 – bisher VBG 9) verlangt in den §§ 25 und 26, dass bestimmte Prüfungen durch Sachverständige durchgeführt werden müssen. Auch unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts (z.B. Maschinenrichtlinie 98/37/EG) sind zukünftig Prüfungen durch Sachverständige erforderlich.

Darüber hinaus benötigt der Hersteller für das Verfahren, bei dem er erklärt, dass der Kran allen einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht (EG-Konformitätserklärung nach Anhang V der Richtlinie 98/37/EG) eine sachverständige Person, die die zusammengestellten Unterlagen geprüft hat und die notwendigen Tests am Kran durchführt.

Eine Vielzahl von Änderungen bzw. Modernisierungen an Kranen, aber auch der zunehmende Kompliziertheitsgrad neuer Krane (z.B. Teilautomatisierung, Einsatz programmierbarer Steuerungen und moderner mit elektronischen Baugruppen gesteuerter Antriebssysteme) erfordert für die Durchführung sowohl

- der Prüfungen nach wesentlichen Änderungen als auch
- der Wiederkehrenden Prüfungen

Personen mit entsprechend hoher Qualifikation.

Im Lehrgang werden die notwendigen theoretischen Grundlagen, deren Kenntnisse Voraussetzung für die Ermächtigung entsprechend der „Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen durch die Berufsgenossenschaft“ (BGG 924 – bisher ZH 1/518) sind, vermittelt. Der Lehrgang ersetzt nicht das in Ziffer 2 Nr. 4 der BGG 924 geforderte Fachgespräch!

Als Termine für diese Lehrgänge sind der **18. Juni - 22. Juni 2007 in Lindau** und der **19. - 23. November 2007 in Essen** vorgesehen.

Fachtagung „Turmdrehkrane“

In dieser Veranstaltung werden die Bestimmungen der DIN EN 14439 für die Konstruktion, dem Bau und Betrieb sowie die Prüfung von Turmdrehkranen vorgestellt. Dabei werden die zusätzlichen Bestimmungen für Klettereinrichtungen aus dem Amendment A1 zur EN 14439 erläutert.

Des Weiteren werden Hersteller mit Berichten über neue Entwicklungen und besondere Erfahrungen aus der Praxis zum Erfolg dieser Tagung beitragen.

Die Teilnehmer lernen an hand von Beispielen aus der Praxis den Umgang mit dem neuen Standard und erhalten wichtige Informationen von Herstellern von Turmdrehkranen.

Inhalt

- EG-Richtlinien
- Bedeutung von EN-Normen
- DIN EN 14439 – Amendment A1
- Informationen von Herstellern von Turmdrehkranen zu Entwicklungen und Erfahrungen aus der Praxis